



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion politische Rechte
Projekt Vote électronique
Bundeshaus West
3003 Bern

Teilrevision der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte: Überarbeitung der Bestimmungen zu Vote électronique; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Regierungsrat eingeladen zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und zum Technischen Reglement Vote électronique (TR VE) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot an und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Änderungen in den beiden Erlassen ein taugliches Mittel sind, um die an ein sicheres Vote électronique gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Der Kanton Uri wird in den nächsten Wochen das definitive Gesuch an den Bundesrat für einen ersten Versuch mit Vote électronique auf dem System des Kantons Genf als beherbergender Kanton stellen. Dieser erste Versuch ist auf die 390 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Ausland beschränkt. Weitere Versuche sind im Jahr 2014 geplant. Dazu haben wir einen

Vertrag mit dem Kanton Genf abgeschlossen, der auch von der Bundeskanzlei mitunterzeichnet wird.

Wir gestatten uns in der Folge, die zur Vernehmlassung stehenden Erlasse aus Sicht eines beherbergten Kantons zu betrachten. Die Sicht der beherbergenden Kantone wird der Kanton Genf in seiner Stellungnahme einbringen.

Generell erachten wir die bereits bestehenden technischen Gegebenheiten zur Übertragung der Stimmregister-Daten respektive zur Rückübertragung der mit Kennworten und Passworten angereicherten Druckdateien für die Stimmausweise zwischen Uri und Genf als sehr sicher und ausgereift. Die Sicherheitselemente dürften bereits den im Entwurf des TR VE geforderten Sicherheitsanforderungen genügen.

Um dereinst das Ziel eines Vote électronique für alle Stimmberechtigten zu erreichen, muss der Kanton Genf sein Abstimmungssystem insbesondere im Bereich "Verifizierung" weiter entwickeln. Dazu sind - nicht zuletzt auf Grund der zur Vernehmlassung stehenden Vorschriften - massive Investitionen nötig. Angesichts dessen und der stets steigenden Anzahl der Kantone, die auf dem Genfer System beherbergt werden, erachten wir eine Kostenbeteiligung des Bunds an diesen Investitionen als taugliches Mittel, um dem elektronischen Abstimmen und Wählen auf breiter Basis zum Erfolg zu verhelfen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

VPR Artikel 27a/27e

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bundesrat künftig nur noch eine Grundbewilligung durch den Bundesrat und anschliessend eine Zulassung durch die Bundeskanzlei brauchen soll.

VPR Artikel 27o

In diesem Artikel sind Versuche zur elektronischen Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren (Referenden, Initiativen) beschrieben. Das sogenannte e-collecting stellt die dritte von vier Ausbaustufen von Vote électronique dar. Bisher sind noch keine entsprechenden Versuche durchgeführt worden. Wir schlagen Ihnen vor, damit noch einige Zeit zuzuwarten. Priorität sollen die Aktivitäten um Vote électronique im engeren Sinn haben. Insbesondere soll darauf hingearbeitet werden, dass zumindest ein Teil der Stimmberechtigten die Nationalratswahlen 2015 auf elektronischem Weg vornehmen kann.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge und Vorschläge berücksichtigen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Juli 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Josef Dittli



Roman Balli